jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 16 T-CG Strafbestimmungen

T-CG - Campinggesetz 2001, Tiroler

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 21.11.2024

1. (1)Wer
    1. a)außerhalb von Campingplätzen oder von Grundflächen, für die eine Verordnung nach§ 3 Abs. 6 vorliegt, kampiert;
    2. b)in Verordnungen nach § 3 Abs. 6 enthaltene Vorschreibungen nicht einhält;
    3. c)einen Campingplatz ohne vorherige Anzeige nach den§§ 4 Abs. 1 oder 6 Abs. 2 lit. a errichtet, wesentlich ändert oder betreibt oder trotz Untersagung nach § 4 Abs. 4 lit. c betreibt,
    4. d)einen Campingplatz vor dem Ablauf von vier Monaten ab der Einbringung der vollständigen Anzeige nach § 4 Abs.1 errichtet oder wesentlich ändert, ohne dass die Behörde der Ausführung des Vorhabens vorzeitig zugestimmt hat,
    5. e)einem Auftrag nach § 4 Abs. 10 erster Satz nicht nachkommt,
    6. f)als Inhaber eines Campingplatzes den Verpflichtungen nach§ 6 Abs. 1 und 2, § 7 Abs. 4 lit. b, § 8 Abs. 1, § 17 Abs. 3 oder Abs. 4 dritter Satz oder einem Auftrag nach§ 8 Abs. 3 erster Satz oder nach§ 17 Abs. 4 vierter Satz nicht oder nicht fristgerecht nachkommt,
    7. g)in Entscheidungen enthaltenen Vorschreibungen nicht nachkommt,

    begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde in den Fällen nach lit. a und b mit einer Geldstrafe bis zu 600,- Euro und in allen übrigen Fällen mit einer Geldstrafe bis zu 7.300,– Euro zu bestrafen.
2. (2)Der Versuch ist strafbar.
3. (3)Die Geldstrafen für Verwaltungsübertretungen nach Abs. 1 lit. a und b fließen der Gemeinde zu.

In Kraft seit 16.11.2024 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at